

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/6/17 2008/22/0520

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.06.2008

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/07 Verwaltungsgerichtshof
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1997 §15 Abs1;
AsylG 1997 §19 Abs1;
AsylG 1997 §19 Abs2;
AsylG 1997 §19 Abs4;
AsylG 1997 §19;
AsylG 1997 §44 Abs1;
AsylG 1997 §44 Abs3;
AsylG 1997 §8;
FrG 1997 §31 Abs1 Z4;
FrG 1997 §33 Abs1;
VwGG §42 Abs2 Z1;
VwRallg;

Rechtssatz

Hat der UBAS sowohl den Ausspruch der Erstbehörde nach§ 8 AsylG 1997 als auch die Ausweisung im Berufungsweg aufgehoben, gibt es keinen Grund zur Annahme, dass die Asylbehörde die mit der Abweisung des Asylantrages zu verbindende Entscheidung nach § 8 AsylG 1997 nicht mehr im Rahmen des "Asylverfahrens" zu treffen hätte. Somit kann bei einer noch offenen Prüfung nach § 8 AsylG 1997 von einem rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens keine Rede sein, zumal bei einem (nachfolgenden) Ausspruch der Unzulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung eine befristete Aufenthaltsberechtigung nach § 15 Abs. 1 AsylG 1997 zu erteilen ist und dem Gesetz keine Intention des Gesetzgebers entnommen werden kann, dass eine solche befristete Aufenthaltsberechtigung nicht unmittelbar an die vorläufige Aufenthaltsberechtigung nach § 19 legit anschließen solle. Daher hatte die (mit der Fortsetzung des Asylverfahrens wieder aufgelebte) vorläufige Aufenthaltsberechtigung (hier: diese war im Anschluss an die Entscheidung des UBAS widerrufen worden) nach § 19 AsylG 1997 nicht geendet und steht gemäß § 31 Abs 1 Z 4 FrG 1997 einer auf § 33 Abs 1 FrG 1997 gestützten Ausweisung entgegen.

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2008220520.X01

Im RIS seit

24.07.2008

Zuletzt aktualisiert am

06.11.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at